



Information an die Bevölkerung Feuer- und Feuerwerksverbot

Aufgrund der aktuellen Brandgefahr sind sämtliche Feuer mit offener Flamme sowie Feuerwerkskörper unabhängig von Kategorie und Grösse **absolut verboten**. Das Verbot gilt unabhängig von Ort und Anlass (beispielsweise Feierlichkeiten zum 1. August) und umfasst auch alle Aktivitäten, die einen Brandausbruch verursachen können.

Die genauen Verhaltensweisen und Anweisungen des Kantons Wallis finden Sie auf Seite 2.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Törbel, 30. Juli 2026

Die Gemeindeverwaltung

GEMEINDE TÖRBEL

Wegsolstrasse 17
CH-3923 Törbel
T. +41 (0) 27 952 22 27
www.toerbel.ch
gemeinde@toerbel.ch

Waldbrandgefahr im Wallis Verhaltensweisen und Anweisungen

FEUERVERBOT				
	 Siedlungs- gebiet	 Offenland	 Wald + 100m Abstand	 Hinweise
 Raucherwaren	✗		✗	Zigaretten, Raucherwaren und Zündhölzer nicht sorglos wegwerfen, unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerstelle / Feuerschale	✗		✗	Keine Feuer im Freien. Die Anweisungen und Feuerverbote der Behörden unbedingt befolgen.
 Befestigte Feuerstelle / Gartencheminée	✓⚠	✗	✗	Unter der Verantwortung desjenigen, der die Anlage betreibt und nur im Siedlungsgebiet und auf einer nicht brennbaren Unterlage (Betonsockel, Steinplatte,...) und in sicherer Entfernung von brennbarer Vegetation und Waldflächen. ⚠
 Kohlegrill / Pizza- und Brotofen	✓⚠	✗	✗	Unter der Verantwortung desjenigen, der den Grill mit Deckel betreibt und nur im Siedlungsgebiet und auf einer nicht brennbaren Unterlage (Betonsockel, Steinplatte,...) und in sicherer Entfernung von brennbarer Vegetation und Waldflächen. ⚠
 Elektro- / Gasgrill	✓⚠		✓⚠	Achten Sie in der Umgebung auf mögliche Brandrisiken und halten Sie Löschmittel bereit. 💧
 Hütte mit Kaminanlage	✓⚠		✗	Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer. Nur mit zertifizierter Rauchabzugsanlage. ⚠
 Unterstand	✗		✗	
 Höhenfeuer	✗		✗	
 Himmelslaterne	✗		✗	Immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerwerk	✗		✗	